

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Technikkurse und Ausfahrten der RSG Zollern-Alb `82 Albstadt e.V.

1. Bezeichnung der Risiken

1.1

Der Teilnehmer von Kursen und geführten Ausfahrten weiß und ist sich voll der Gefahren bewusst, welche mit der Ausübung von Extremsportarten, insbesondere Mountainbiking, verbunden ist, wie z.B. die durch Ermüdung oder nachlassende Konzentration bewirkten Gefahren während des Kurses oder der Ausfahrt. Der Teilnehmer weiß und akzeptiert für sich, dass mit der Ausübung eines solchen Sports körperliche Sicherheit gefährdet sein können.

Das beinhaltet Gefahren für jedermann, insbesondere aus Umweltbedingungen, technischen Ausrüstungen, atmosphärischen Einflüssen, Gefahren von öffentlichen Strassen, sowie natürlichen und künstlichen Hindernissen.

Der Teilnehmer akzeptiert, dass im Falle des Befahrens von öffentlichen Strassen die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten.

1.2

Der Teilnehmer ist sich bewusst, dass die Sorgfalt des Veranstalters bei der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Sicherheit der Strecke sich billigerweise nur auf vorhersehbare Risiken erstrecken kann. Das heißt zugleich, dass gewisse Abläufe nicht immer vorausgesehen oder unter Kontrolle gehalten werden können.

1.3

Der Teilnehmer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung und die Wahl und Bewältigung der Fahrlinie selbst verantwortlich.

2. Teilnahmevoraussetzung:

2.1

Teilnehmen kann jeder, der gesund und den speziellen, mountainbiketypischen sportlichen Voraussetzungen gewachsen ist und die entsprechende Ausrüstung (Helm, Bekleidung und funktionstüchtiges Mountainbike) mitbringt.

2.2

Der Fahrtechniklehrer bzw. Tourenleiter der Gruppe ist berechtigt, zu Beginn und noch während des Kurses / der Ausfahrt einen Teilnehmer, der erkennbar diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ganz oder teilweise auszuschließen.

2.3.

Die Gruppen-Einteilung vor Ort findet nach dem individuellen Kennensstand der Teilnehmer statt.

Der Fahrtechniklehrer bzw. Tourenleiter hat das Recht die Gruppeneinteilung in Hinsicht auf Homogenität der Gruppe und Kennensstand der Teilnehmer zu gestalten.

Einen Anspruch auf eine aus Sicht des Teilnehmers angemessene Gruppe gibt es nicht.

2.4

Den Anweisungen und Empfehlungen der Lehrer ist während des Kurses / der Ausfahrt unbedingt Folge zu leisten. Sollte ein Teilnehmer mehrfach und bewusst gegen die Anweisungen des Lehrers / Tourenleiters verstoßen, so kann der Teilnehmer zu seinen Lasten von der weiteren Teilnahme in der Gruppe ausgeschlossen werden.

2.5.

Ein Vertragsschluss entsteht mit der Bezahlung der Kurs-/ Tourengelbühr und Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung.

Dies geschieht im Normalfall zu Beginn der Ausfahrt / des Kurses

3. Persönliche Haftung, Haftungsbeschränkungen

3.1

Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter oder den vom Veranstalter mit der Durchführung beauftragten Dritten sind ausgeschlossen.

3.2

Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko an den Fahrtechnikkursen bzw. Ausfahrten teil.

3.3

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust privater oder gemieteter Mountainbikes oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die verursacht werden durch Dritte oder andere Teilnehmer bzw. durch Nichtbeachtung einer Weisung des Fahrtechniklehrers /des Tourenleiters oder Missachtung der Straßenverkehrsordnung.

3.2

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Kurs /einer Ausfahrt der RSG Zollern-Alb.

Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen.

Er hat selbst für die einwandfreie Ausrüstung zu sorgen und muss während des Kurses / der Ausfahrt einen geeigneten Radhelm tragen.

Der Teilnehmer übernimmt die alleinige und volle Verantwortung für die von ihm verwendete Ausrüstung und anerkennt, dass es nicht zu den Verpflichtungen des Veranstalters gehört, die Ausrüstung der Teilnehmer zu prüfen oder zu überwachen.

3.3 Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

4. Verjährung

Ansprüche des Teilnehmers gegenüber der RSG Zollern-Alb `82 Albstadt .V. gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr ab Durchführung des Kurses / der Ausfahrt